

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:**I.**

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen, wird für den Abschnitt B, Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Region Hannover im Abschnitt zwischen den Ortsteilen Schloß Ricklingen und Alt Garbsen in der Gemeinde Garbsen, und dem Ortsteil Gümmer in der Gemeinde Seelze. Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise von der Veränderungssperre umfasst:

Gemarkung Schloß Ricklingen,

Flur 5, Flurstücke 54/2, 55/4, 55/5, 57/3, 57/4, 58/5, 58/6 jeweils vollständig,

Flur 14, Flurstücke 41, 42/1 jeweils teilweise,

und

Gemarkung Gümmer,

Flur 2, Flurstücke 263, 258/2 und 236 jeweils vollständig.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors in der Region Hannover im Bereich zwischen den Ortsteilen Schloß Ricklingen und Alt Garbsen in der Gemeinde Garbsen, und dem Ortsteil Gümmer in der Gemeinde Seelze auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3B Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 20.12.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet

sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) vom 26.03.2021 ist für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt B2 [Trassenkorridorsegment (TKS) 58, Planfeststellungsabschnitt B2, Segment 18] (km. 8,0 – 9,5) verläuft durch die Region Hannover und beginnt südöstlich der Gemeinde Garbsen, Stadtteil Schloß Ricklingen-Beeke und nordwestlich des Stadtteils Altgarbsen. Hier durchquert er in südlicher Richtung zunächst landwirtschaftlich genutzte Flächen rund um den Ricklinger Mühlengraben ehe er sich von Norden den etwa mittig im Korridor liegenden Flurstücken 41 und 42/1 (Flur 14, Gemarkung Schloß Ricklingen) nähert. Auf beiden Flurstücken befindet sich eine quer in nordwestlich-südöstlicher Richtung verlaufende 110-kV-Freileitung. Westlich davon befinden sich Erholungs- Sport und Freizeiteinrichtungen des Golfplatzes an den sog. „Lahmser Bergen“, die sich, im Norden eingegrenzt durch die Kreisstraße K341 (Burgstraße), vom westlichen Korridorrand bis zur Korridormitte in südöstlicher Richtung ausdehnen und sich über eine Fläche beiderseits der Bundesautobahn 2 (verkürzt: A2) erstrecken. Am östlichen Korridorrand befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Auf dem östlichen Teil der Flurstücke 41 und 42/1 ist ein Vorhaben in Form [REDACTED] geplant.

Anschließend quert der Trassenkorridor die K341 sowie ein sich zwischen der ihr und der A2 befindendes, schmales Waldstück. Hier befinden sich die Flurstücke 58/6, 57/3, 57/4, 55/5, 55/4, 54/2 (Flur 2, Gemarkung Schloß Ricklingen). Sodann wird die A2 selbst gequert. Unmittelbar danach schließt sich auf der westlichen Korridorseite die Golfanlage an. Hier grenzt sie im Bereich der ungefähren Korridormitte an den Campingplatz „Blauer See Garbsen“ an. Weiter südlich des Golf- und Campingplatzes schließt sich das Gelände

nahtlos an das FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (verkürzt: FFH-Gebiet) an, welches sich an dieser Stelle riegelbildend über die gesamte Breite des Korridors erstreckt. Hier fließt auch die Leine quer durch den Korridor in Ost-West-Richtung. Am südlichen Leineufer befinden sich zuletzt auch die Flurstücke 263, 258/2 und 236 (Flur 2, Gemarkung Gümmer), welches zusammen mit den benachbarten, östlich gelegenen Grünflächen eine Einbuchtung in das sie vom Norden her zangenförmig umschließende FFH-Gebiet darstellen. Der Korridor verläuft sodann weiter Richtung Lohnde (Seelze) und Mittellandkanal.

In seinem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt B2 nach § 19 NABEG vom 21.04.2021 sieht der Vorhabenträger vor, die A2, den Golf- sowie Campingplatz wie auch das FFH-Gebiet in „geschlossener Bauweise“ mittels des Horizontalspülbohrverfahrens (engl. für „Horizontal Directional Drilling“ oder kurz „HDD“) zu unterqueren, um so eine direkte Inanspruchnahme der z.T. sehr sensiblen Bereiche rund um diese Stellen zu vermeiden. Hierzu sei eine Unterbohrung mit einer Länge von ca. 1 km zwischen km 8,5 und 9,5 erforderlich. Die voraussichtliche Verortung der Bohrstrecke würde im Bereich der schmalsten Querungsrouten zwischen der Autobahn, dem Camping- und dem Golfplatz sowie des FFH-Gebiets mit der Leine erfolgen. Die A2 selbst würde dabei aufgrund von Auflagen des Baulastträgers voraussichtlich rechtwinklig gequert werden müssen. Beginnen könnte die geschlossene Querung damit unmittelbar nördlich der Autobahn und östlich der nördlichen Hälfte des Golfplatzes. Das Ende der Bohrung würde südlich des FFH-Gebietes und der Leine verortet. Eine anderweitige Umgehungsmöglichkeit des FFH-Gebiets besteht aufgrund dessen riegelförmigen Ausdehnung durch die gesamte Breite des Trassenkorridors nicht.

HDD-Unterquerungen benötigen gemäß den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers zu ihrer Durchführung eine Start- und Zielgrube sowie entsprechende Baustelleneinrichtungsflächen. Bei HDD-Unterquerungen von über 800 m Länge ergibt sich eine sehr geringe technische Flexibilität bei der Auswahl eines geeigneten Standorts für die Start- und Zielgrube. Eine solche Unterbohrung erfolgt regelmäßig in geradliniger Weise. Größere Bohrwinkeländerungen kommen aufgrund technischer Restriktionen regelmäßig nicht in Betracht. Als weiteres Merkmal einer geschlossenen Unterquerung dieser Länge kommt hinzu, dass die benötigte Baustelleneinrichtungsfläche (verkürzt: BE-Fläche) einen Mindestumfang von voraussichtlich 3000 m² (50 m x 60 m) benötigen wird. Diese größeren BE-Flächen sind bei längeren HDD-Bohrungen erforderlich, um größere Anlagen und Lagerflächen für die verwendeten technischen Hilfsmittel (u.a. Bohrsuspensionen) bereitzuhalten.

Die von dieser Veränderungssperre betroffenen Flurstücke werden vom Vorhabenträger als geeignet angesehen, sowohl die Einrichtung der Start- als auch der Zielgrube mit entsprechenden BE-Flächen zu gewährleisten. Auf den Flurstücken 58/6, 57/3, 57/4, 55/5, 55/4, 54/2 sieht der Vorhabenträger zunächst die Einrichtung der Startgrube zur Querung der A2, der Golf- und Campinganlage sowie des FFH-Gebietes mit der Leine vor. Auf den Flurstücken 263, 258/2 und 236 (Flur 2, Gemarkung Gümmer) soll die Einrichtung der Zielgrube mit entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen für die Unterbohrung erfolgen.

Bedingt wird die Auswahl der Startgrube auch durch die zuvor erforderliche, gleichsam in geschlossener Bauweise, zu querende K341. Demnach sollen die von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücke zwischen der K341 und der A2 eine doppelte Funktion erfüllen. Einerseits stellen sie die benötigte Fläche für die Zielgrube der HDD-Unterbohrung der K341, andererseits wird hier zugleich die Einrichtung der Startgrube für die Unterquerung der A2 bis zum Ende des FFH-Gebietes vorbereitet. Die Startgrube mit den entsprechenden BE-Flächen für die vorausgehende Unterquerung der K341 wird

voraussichtlich auf den Flurstücken 41 und 42/1 verortet werden. Sie sichern die vom Norden kommende, voraussichtliche Antrassierung der Leitung bis zur K341. Aufgrund einer bereits vorhandenen, konkurrierenden Planung in Form der geplanten [REDACTED] auf dem östlichen Teil der Flurstücke 41 und 42/1 sowie des landwirtschaftlichen Betriebs am östlichen Korridorrand, ist das Flächenangebot zur Unterquerung der K341 bereits erheblich eingeschränkt. Weiter eingeschränkt wird das Flächenangebot allgemein durch die diagonal auf den Flurstücken 41 und 42/1 verlaufende 110-kV-Freileitung.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss für die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit verbleiben, schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich sein wird (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen

auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 26.03.2021 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen an die Veränderungssperre zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig

ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20).

Die Lage der A2, des Golf- und Campingplatzes sowie des FFH-Gebietes im Trassenkorridor gebieten aufgrund ihrer Sensibilität mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit nur eine Querung in geschlossener Bauweise, wobei dies in einer zusammenhängenden Bohrung erfolgen soll, um eine direkte Inanspruchnahme in diesem Gebiet weitgehend zu vermeiden. In engem Zusammenhang ist dabei auch die Querung der K341 zu berücksichtigen. Der Zweck der Sicherung der Flurstücke für die Start- und Zielgrube zur Querung der A2 bis zum FFH-Gebiet wird dann verfehlt, wenn schon die Antrassierung der Leitung und die Querung der K341 aufgrund von konkurrierenden Bauvorhaben verhindert oder wesentlich erschwert wird. Insoweit bestehen bereits anfängliche Einschränkungen bei der Auswahl der Startgrube und der dafür erforderlichen BE-Flächen durch die vorhandene 110-kV-Freileitung auf den Flurstücken 41 und 42/1. Hinzu kommt weiterhin, dass mit der geplanten [REDACTED] am östlichen Rand dieser Flurstücke bereits eine konkurrierende Planung vorliegt. Weitere Vorhaben, etwa privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, könnten jederzeit zu einer Verhinderung der Trassierung in diesem Bereich durch Versperrung der Fläche für die Antrassierung der Leitung, der Errichtung der Startgrube zur Querung der K341 oder der Einrichtung der BE-Fläche führen. Jedenfalls besteht hierdurch die Möglichkeit, einer erheblichen Erschwernis der Trassierung der zu verwirklichenden Leitung.

Dies wäre auch auf der anderen Seite der K341 auf den Flurstücken zwischen ihr und der A2 (58/6, 57/3, 57/4, 55/5, 55/4, 54/2) der Fall, denn dieser Bereich gehört nicht mehr zu der westlich von ihr gelegenen Golfanlage. Auch ist es nicht etwa schon ein Teil des weiter südlich gelegenen FFH-Gebietes. Auch hier wären privilegierte Vorhaben im Außenbereich, die den erhöhten Bedarf an BE-Flächen sowie die Ziel- bzw. Startgrube der Kettenbohrung K341-A2 zumindest erheblich erschweren, wenn nicht gar gänzlich verhindern, jederzeit möglich.

Gleiches trifft zuletzt auch auf die Flurstücke 263, 258/2 und 236 südlich der Leine und damit des FFH-Gebietes zu. Die Unterquerung würde mit einer Länge von ca. 1 km voraussichtlich bereits an der schmalsten Stelle der genannten Raumwiderstände erfolgen. Hinzu kommt, dass die geradlinig verlaufende Bohrstrecke sowohl den Campingplatz als auch die Golfanlage ungefähr an deren Randbereich betrifft, sodass ein ausreichender Ausgleich zwischen diesen beiden Anlagen geschaffen wird. Des Weiteren wird die Verortung der Zielgrube der HDD-Querung voraussichtlich einen angemessenen Abstand bzw. Puffer zum FFH-Gebiet wahren müssen, um Immissionseinwirkungen (Transport-, Baumaschinenlärm u.a.) auf das FFH-Gebiet zusätzlich zu minimieren. All diese Umstände und Faktoren führen dazu, dass die Einrichtung der Zielgrube mit entsprechenden BE-Flächen (Flächenbedarf ca. 3000 m²) voraussichtlich nur auf den Flurstücken 263, 258/2 und 236 möglich sein wird. Konkurrierende Planungen dort würden nicht nur den Endpunkt der HDD, sondern zugleich den gesamten Verlauf der zu verwirklichenden Trasse in diesem Korridorausschnitt zumindest erheblich erschweren.

In diesen Bereichen besteht aufgrund ihrer Lage die nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die vorliegende Veränderungssperre in den Gemarkungen Schloß Ricklingen und Gümmer ist geeignet, eine Trassierung der zu verwirklichenden Leitung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dem legitimen Zweck, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich, um eine mögliche Trassierung sicherzustellen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinden und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Schon die Flurstücke nördlich der K341 sind zwingend mit einer Veränderungssperre zu sichern, damit zumindest eine Möglichkeit der Unterquerung der K341 sowie der A2 bis zum FFH-Gebiet sichergestellt werden kann. Zudem sind die Flurstücke 41 und 42/1 bereits Gegenstand einer konkurrierenden Planung in Form der geplanten [REDACTED] geworden.

Auch wenn ohne den östlichen Teil dieser Flurstücke (vgl. die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre in der kartografischen Darstellung. Sie sind durch eine schwarze Umstrichelung gekennzeichnet) voraussichtlich noch ausreichend Platz für die Einrichtung der erforderlichen Startgrube sowie der BE-Flächen verbleiben würde, macht bereits das Bestehen einer potenziell konkurrierenden Planung in diesem Bereich, eine teilweise Sicherung des Rests dieser Flurstücke umso dringender.

Auch die Sicherung der Flurstücke 58/6, 57/3, 57/4, 55/5, 55/4, 54/2 mittels einer Veränderungssperre ist angemessen. Die Verortung der HDD-Zielgrube für die Querung der K341 und die in unmittelbarer Nähe der HDD-Startgrube für die Querung der A2 erfordern nicht nur erhöhten Platzbedarf für die Bohrung und den Kabeleinzug, sondern auch für die Einrichtung der BE-Flächen mit größeren Hilfsmitteln (Bohrsuspensionen u.a.). Eine Veränderung auch nur auf einem dieser

Flurstücke, könnte sofort zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung führen.

Zuletzt ist auch die Erfassung der Flurstücke 263, 258/2 und 236 südlich der Leine angemessen. Bei einem geradlinigen Verlauf der HDD-Bohrung, der zugleich sicherstellen soll, dass sowohl die zu unterquerende Golfanlage als auch der Campingplatz möglichst schonend etwa im jeweiligen Grenzbereich zueinander unterquert werden, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Zielgrube für die Querung des FFH-Gebiets voraussichtlich auf diesen Flurstücken verortet werden wird. Zumindest müssten sie zur Sicherung einer möglichen Trassierung unbedingt von Veränderungen freigehalten werden. Auch würde durch die Sicherung dieser drei Flurstücke ein Spielraum für die Schaffung eines ausreichenden Puffers zum FFH-Gebiet verbleiben, um einerseits dieses nicht durch Immissionen (Baumaschinenlärm u.a.) zu stark zu beeinträchtigen und andererseits genügend Platz für die Baustelleneinrichtungsflächen zu haben.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht abschließend vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen auch naturschutzrechtliche Belange abschließend Berücksichtigung finden.

2.2.2

Nicht nur die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Die oben dargestellte, besondere räumliche Situation erfordert die Erfassung der konkret für die Veränderungssperre ausgewählten Flurstücke. Besondere Bedeutung war hierbei dem vom Vorhabenträger hinreichend dargelegten, wahrscheinlichen Flächenbedarf für die Einrichtung der jeweiligen HDD-Start- und Zielgrube sowie der hierfür erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen beizumessen, um dadurch zumindest eine infrage kommende Trassierungsmöglichkeit für die zu verwirklichenden Leitung mithilfe der Veränderungssperre sichern zu können. Da in diesem Stadium des Genehmigungsverfahrens die punktuelle, kartografische Verortung der Start- und Zielgruben für die HDD-Bohrungen sowie der dafür jeweils erforderlichen BE-Flächen noch nicht abschließend möglich ist - dies wird erst Gegenstand weiterer Untersuchungen sein - konnte im Hinblick auf einzelne Flurstücke bzw. Teile derselben nicht von der Veränderungssperre abgesehen werden. Lediglich in Bezug auf die Teile östlich der schwarzen Umstrichelung auf den Flurstücken 41 und 42/1 konnte von einer Einbeziehung unter die Veränderungssperre abgesehen werden, da die Fläche westlich hiervon für eine Antrassierung der Leitung sowie der HDD-Startgrube für die Unterquerung der K341 voraussichtlich ausreichend sein wird. Vor dem Hintergrund der Eingriffsintensität der Veränderungssperre in die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG und die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke, war es daher geboten, bestimmte Teile der Flurstücke nicht mit einer Veränderungssperre zu belegen.

Vor dem Hintergrund der Realisierung der Höchstspannungsleitung und dessen überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das

gesamtstaatliche Gemeinwohl, steht das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch die Belegung der ausgewählten Flurstücke mit einer Veränderungssperre damit nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Eigentümer und verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot. Die Flurstücke sind daher unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen insbesondere aufgrund von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 18.12.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, den 20.12.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 18.12.2021

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DM' or similar, written in a cursive style.

Abteilung Netzausbau, RefL 804
Daniel Matz



